

G. Curschmann-Käsinger · Küferstr. 6 · D-79206 Breisach

poststelle@staFreiburg.justiz.bwl.de
Staatsanwaltschaft Freiburg
Heinrich-von-Stephan-Straße 1

79100 Freiburg

30.11.2023

Vorsätzlich wiederholter Machtmissbrauch im Amt

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich stelle hiermit im eigenen Namen

Strafanzeige gegen

1. den Richter am LG Freiburg [REDACTED]
 2. die beiden Schöffen des ug Verfahrens, Namen sind mir nicht bekannt,
 3. den Präsidenten des Landgericht Freiburg,
- und
4. alle im Einsatz befindlichen Uniformierten,

die zur Durchführung der offensichtlich rechtswidrigen Anordnung „Maskenpflicht“ vom 02.11.23 für das Verfahren 32/22 7 Ns 24 Js 14956/20 dienlich waren, also sich durch ihr Tun oder Unterlassen beteiligt haben.

Der Anzeige gegen [REDACTED] schließen sich die nachstehend namentlich genannten 90 Unterstützer an.

Sachverhalt:

Zum 02.11.23 ordnete der Richter am Landgericht [REDACTED] für seine Verhandlung in seinem Sitzungssaal I, EG, Salzstraße 17, in dem Verfahren **32/22 7 Ns 24 Js 14956/20**, ausschließlich für die Öffentlichkeit/Besucher, die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Schutzmaske an. Die Sitzung begann um 10 Uhr.

Beweis: Nr. 1 der Sitzungspolizeilichen Anordnung

Über diese Anordnung wurde auf Antrag der Verteidigerin ein Gerichtsbeschluss gefasst, der die Anordnung bestätigte. Die Schöffen haben sich also an der Tat beteiligt.

Von der Maskenpflicht ausgenommen waren die Richter, die Mitarbeiter des Gerichts, die Staatsanwältin, die Zeugen und alle Uniformierten. Auch alle sonstigen sich im Landgerichtsgebäude befindlichen Personen unterlagen –zunächst– keiner Maskenpflicht.

[REDACTED] hatte bereits im Vorfeld geplant, die Besucherzahl für obiges Verfahren auf 13 Zuschauer + 2 Pressevertreter zu begrenzen. Es war entsprechend bestuhlt worden, obwohl der Saal mehr Besucher hätte fassen können. Dem Richter war offenbar bewusst, dass sich eine größere Öffentlichkeit für diesen Prozess interessieren würde, denn die Polizei war zur Umsetzung seiner Anordnung angefordert worden und auch in großer Zahl anwesend. Außerdem waren Masken für die Besucher organisiert worden.

Es waren also mehrere Gehilfen an der Vorbereitung und Durchführung der Tat beteiligt.

Am 02.11.2023 bestand weder europaweit noch in der BRD, noch in Baden-Württemberg oder in der Stadt Freiburg eine gesetzliche Verpflichtung zum Tragen irgendeiner Maske. Bis auf den Sitzungssaal I gab es – bis zur Verfügung des Präsidenten des Landgerichts Freiburg – im restlichen Bereich des Landgerichtsgebäudes keinen Zwang, eine Maske zu tragen.

Das änderte sich im Verlauf des Tages. Denn da bestätigte der Landgerichtspräsident auf Nachfrage die Maskentragpflicht im Sitzungssaal I (nur für die Besucher dieses Verfahrens!) und weitete das Maskentragegebot auf den Bereich „Flur vor dem Verhandlungssaal I“ aus. Er befahl, alle, die in diesem Bereich keine Maske trugen, aus dem Gebäude zu entfernen. Der Landgerichtspräsident hat damit die rechtswidrige Anordnung des [] fermündlich nicht nur gebilligt, sondern noch getoppt.

Die Anordnungen von []/den Schöffen/dem Landgerichtspräsidenten waren von keinem Gesetz gedeckt und ganz offensichtlich nur zum Zwecke der Schikane der Öffentlichkeit in diesem Verfahren rechtswidrig verlautbart worden, sie waren für jedermann erkennbar willkürlich. Viele der betroffenen Besucher sprechen davon, dass sie das Gefühl hatten, dass der Richter [] absichtlich provozierte bzw. sie entwürdigend behandelt hat.

Einige Besucher, die nur wegen dem vorbenannten Verfahren gekommen waren, aber keine Maske tragen wollten und darum von der Verhandlung ausgeschlossen waren, haben schließlich ein parallel laufendes Mordverfahren besucht und so erlebt, dass in diesem Prozess niemand eine Maske tragen musste.

Es gibt einen Zeugen der von einem Uniformierten erfuhr, dass [] für dieses „Theater“ bekannt sei.

Wenn die Uniformierten es wissen, ist es auch den Richterkollegen und dem Vorgesetzten bekannt!

Trotzdem wurde dieses skandalöse und strafbare Handeln, was sich bereits mehrfach zugetragen haben soll, von niemandem unterbunden.

Wes Geistes Kind ist die Richterschaft am Landgericht Freiburg?

I [] wurde von verschiedenen Anwesenden, nicht zuletzt von der Verteidigerin des Angeklagten, auf die Rechtswidrigkeit dieser Anordnung aufmerksam gemacht. [] zog seine willkürliche Anordnung Nr. 1 trotzdem nicht zurück, sondern äußerte: *das spielt hier keine Rolle...das interessiert mich nicht...*

Uniformierte reichten den mindestens 50 anwesenden Besuchern in Plastik verschweißte FFP2 Masken. Personen, die sich weigerten diese Maske zu tragen, wurden gezwungen den Sitzungssaal zu verlassen.

Dabei hat weder [] noch einer seiner Gehilfen/Mittäter etwaige Maskenatteste oder gesundheitliche Dispositionen der Anwesenden berücksichtigt bzw. danach gefragt. Im Gegenteil. Es gab Zuschauer, die auf ihre Maskenatteste verwiesen haben und trotzdem gezwungen wurden, eine Maske zu tragen. Im Verweigerungsfalle wurde mit dem Ausschluss aus der Verhandlung und dem Entfernen aus dem Saal gedroht.

Ein Uniformierter sagte zu einer Besucherin, die ein Befreiungsattest hatte, der Richter werde das nicht akzeptieren. Es scheint also allgemein bekannt zu sein, dass sich [] über Maskenbefreiungsatteste hinwegsetzt.

Und dieser Richter fühlt sich berufen, objektiv über einen Arzt zu richten, der Maskenbefreiungsatteste ausgestellt hat?

Die von den Gerichtsdienern bzw. den Uniformierten verteilten Masken waren nicht mehr zugelassen, ihr Verfallsdatum war abgelaufen.

Trotz mehrerer Hinweise aus dem Publikum hierzu, zwang man die im Saal verbliebene Öffentlichkeit, diese nicht mehr zugelassenen Masken zu tragen. Somit wurden nicht nur die Menschen mit Maskenattest, sondern alle Besucher gesundheitlich gefährdet, denn die Masken hätten nicht mehr verteilt bzw. getragen werden dürfen.

Ein Uniformierter witzelte, man hätte ja die eigene Maske mitbringen können.

Mindestens 10 Besucher, die das Verfahren nicht verfolgen konnten, weil sie nicht bereit waren, eine Maske zu tragen, wollten schließlich das Gerichtsgebäude verlassen und wurden hieran

über ca. 30 Minuten, ohne ersichtlichen Grund, von Uniformierten gehindert. Es gibt Zeugen, die sprechen von einer Einkesselung innerhalb des Gerichtsgebäudes.

Einige Zeit nach Beginn der Verhandlung befand sich am Eingang des Gerichtsgebäudes ein Uniformierter und hat die Besucher, danach befragt, zu welchem Verfahren sie wollen. Wollten sie das obige Verfahren besuchen, wurden sie nur mit Maske reingelassen. Alle anderen durften ohne Maske das Gebäude betreten.

Auch wurden die Besucher des vorbenannten Verfahrens ohne Grund und Recht und ohne Einwilligung von mindestens einem Uniformierten gefilmt, der damit auch nicht aufhörte, als die Besucher deutlich machten, nicht gefilmt werden zu wollen.

Ich werde erst nach Eröffnung des Ermittlungsverfahrens Beweismittel anbieten.

Resumée:

Das Verhalten des Richters, der Schöffen, des Landgerichtspräsidenten und deren Gehilfen/Mittäter in Uniform war und ist geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören, hat die Menschenwürde der an dem Verfahren interessierten Öffentlichkeit massiv verletzt und diese unter Androhung staatlicher Gewalt daran gehindert, ein öffentliches Gerichtsverfahren zu verfolgen. So wurden nicht zuletzt auch die Rechte des Angeklagten auf ein faires Verfahren verletzt.

Die Richter und die sie unterstützenden Uniformierten, haben ihre Macht auf eine derart mutwillige Art und Weise missbraucht, das geltende Recht, die Grundrechte (Art. 1, 2, 3 GG und Art. 20 Abs. 3 GG), insbesondere die Würde der betroffenen Menschen mit Füßen getreten und müssen für dieses Fehlverhalten, welches diverse Straftatbestände erfüllt, zur Verantwortung gezogen werden.

Denn niemand hat das Recht, eine Gruppe von Menschen, ohne Grund und ohne Gesetz, aus einer Laune heraus, zu zwingen, sich eine nicht mehr verkehrssichere FFP2 Maske aufzuziehen, nur weil er die Macht hat, das durchzusetzen. Niemand darf Besucher ohne Grund an der Verfolgung einer öffentlichen Verhandlung hindern oder den Zugang mittels unzulässigem Zwang oder Druck erschweren. Und niemand darf sich an einer so offenkundigen Straftat beteiligen oder dazu anstiften bzw. es unterlassen, diese zu verhindern.

Es muss untersucht werden, wer die Anweisung erteilt hat, dass ein Posten am Eingang die Besucher kontrolliert, wer das Filmen der Besucher angeordnet hat und wer den Befehl erteilte, dass die Besucher am Verlassen des Gebäudes gehindert werden sollen.

Alleine die Masken-Anordnung nur für die Zuschauer und nur im Saal I war für jeden erkennbar rechtswidrig, ungerecht und diskriminierend und damit willkürlich, schlicht einer ordentlichen Justiz nicht würdig!

Ich beantrage daher die Ermittlungen aufzunehmen. Die meiner Einschätzung nach in Frage kommenden Tatbestände führe ich nachstehend auf:

Nötigung in mehreren Fällen gem. § 240 StGB,
Bedrohung in mehreren Fällen gem. § 241 StGB,
Versuchte Körperverletzung im Amt § 340 StGB in mehreren Fällen,
Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten § 126 StGB,
Volksverhetzung § 130 StGB,
Rechtsbeugung § 339 StGB,
Freiheitsberaubung § 239 StGB in mehreren Fällen,
Inverkehrbringen abgelaufener Medizinprodukte.

Vom Ausgang des Verfahrens bitte ich mich zu informieren.

Rechtsanwältin

Gabriele Curschmann-Käsinger

Anlage: Liste der 90 Unterstützer der Anzeige gegen 